



Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Werkausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 29.06.2022
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

1. **Hallenbad Langenzenn; hier: aktueller Sachstand bzgl. Vergabeverfahren Ertüchtigung+ und weitere Vorgehensweise**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Werkausschusses am 23.02.2022 wurde letztmalig über den Sachstand bzgl. des Vergabeverfahrens Ertüchtigung+ und die weitere Vorgehensweise berichtet (Erweiterung des bestehenden zum Unterschwellenvergabeordnungsverfahren UVgO auf die Ertüchtigung+ in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und der dortigen VOB-Stelle).

Leider sind die Regierung von Mittelfranken und die VOB-Stelle der Ansicht das Unterschwellenvergabeordnungsverfahren UVgO zu erweitern nicht gefolgt, dies sowohl für die TGA Planung als auch für die Objektplanung.

Die Begründung der Regierung von Mittelfranken kann wie folgt zusammengefasst werden.

TGA Planung:

Im Hinblick auf die vorgelegte Kostenschätzung für die geplante Ertüchtigung+ mit reinen Baukosten (ohne KGr. 700) in Höhe von rund 5,8 Mio € ist davon auszugehen, dass die in Verbindung mit der Fachplanung für die Ertüchtigung+ des Hallenbades stehenden Kosten über dem EU-Schwellenwert (derzeitig 215.000 € netto) liegen werden. Damit ist die gesamte Fachplanung neu zu betrachten. Aufgrund der geänderten Umstände und Rahmenbedingungen ist eine weitere oder auch neue Beauftragung des bisherigen Ingenieurbüros ohne die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung nicht vergaberechtskonform.

Den gesetzlichen Regelungen (GWB, VgV) folgend, müssen öffentliche Auftraggeber ab Erreichen oder Überschreiten des maßgeblichen EU-Schwellenwertes, ein europaweites Vergabeverfahren für das betreffende Planungsfachgewerk nach VgV – in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV – durchführen. Mit Kenntnis der Überschreitung des Schwellenwertes muss ein europaweites Vergabeverfahren erstmalig

durchgeführt werden, unabhängig davon, welche Leistungsphasen bereits vollständig oder teilweise ausgeführt sind. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze nach § 97 GWB stellt förderrechtlich einen schweren Vergabeverstoß dar.

Die Betrachtung einer Auftragsverlängerung während der Vertragslaufzeit unter den Voraussetzungen des § 132 GWB, kann nur dann erfolgen, wenn das europäische Vergaberecht und damit das GWB bei der erstmaligen Beauftragung Anwendung fand und dies wegen der Überschreitung des EU-Schwellenwertes auch geboten war. Auf die genauen Ausführungen der Regierung von Mittelfranken wird verwiesen.

Objektplanung:

Auch im Hinblick auf die Objektplanung führt die Regierung von Mittelfranken aus, dass im Hinblick auf die veranschlagten Sanierungskosten davon auszugehen ist, dass der maßgebliche EU-Schwellenwert auch für die Vergabe der Gebäudeplanung überschritten wird, so dass auch hier europäisches Vergaberecht anzuwenden und eine erstmalige EU-weite Ausschreibung durchzuführen ist. Auch hier ist nach Ansicht der Regierung von Mittelfranken nach § 74 VgV in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Nach der Auffassung der Stadtwerke Langenzenn, die seitens der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei geprüft wurde, handelt es sich um ein Werk der Baukunst. Die Regierung von Mittelfranken ist jedoch der Ansicht, dass kein Nachweis erbracht ist, ob es sich bei dem Hallenbad Langenzenn tatsächlich um ein Werk der Baukunst handelt. Es kann deshalb auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob Urheber- oder Nutzungsrechte betroffen sein könnten. Auch eine Verletzung von Urheberrechten kann zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkrete Planungen nicht abgewogen werden. Die Klärung von Urheberrechtsverletzungen muss ohnehin vor ordentlichen Gerichten erfolgen.

Dieser Standpunkt kann jedoch aus Sicht der Stadtwerke Langenzenn nicht gehalten werden. Wenn durch eine EU-weite Ausschreibung ein drittes Planungsbüro den Auftrag für die Objektplanung erhält und das bislang beauftragte Planungsbüro (Inhaber der Urheberrechte) Klage gegen die Vergabe aufgrund der EU-weiten Ausschreibung erhebt, hätte dies eventuell eine massive, sehr lange, möglicherweise jahrelange Verzögerung der Baumaßnahme zur Folge, die die ganze Maßnahme in Frage stellt.

Auf die genauen Ausführungen der Regierung von Mittelfranken wird verwiesen. Es wird versucht, hier nochmals mit der Regierung von Mittelfranken in Kontakt zu treten um auf diese Problematik hinzuweisen. Insbesondere sind die Stadtwerke Langenzenn wie auch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Objektplanung um ein Werk der Baukunst handelt, welches durch den Urheberrechtsschutz geschützt ist.

Unabhängig davon sollte in der kommenden Sitzung des Werkausschusses der Auftrag für eine EU-weite Ausschreibung beschlossen werden, das Angebot lag zur jetzigen Sitzung noch nicht vor.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

2. Hallenbad Langenzenn; hier: Austausch der defekten Heizungsanlage im Hallenbad – Problematik der verschiedenen Energieträger
--

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Sachstand Baumaßnahmen Ziegelstraße und Pilgerstraße
--

Sachverhalt:

Sachstand Pilgerstraße:

Die Arbeiten in der Pilgerstraße liegen weiterhin im Zeitplan. In den Pfingstferien erfolgte im Zuge der Arbeiten an der Kanalleitung und der dadurch notwendigen Vollsperrung die Einbindung der Wasserleitung in den Klaushofer Weg. Am 22.06.2022 wurde dann die neu verlegte Wasserleitung nach erfolgreicher Druckprüfung und durchgeführten Wasserproben in Betrieb genommen.

Aktuell werden nun nach und nach die Hausanschlüsse ausgewechselt bzw. umgebunden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich noch bis in die KW 27 andauern. Die Stadtwerke Langenzenn erneuern im Zuge der Maßnahme die Hausanschlussleitungen in Absprache mit den Anwohnern bis zum Wasserzähler im Gebäude und setzen hierbei, wenn technisch möglich, auch alternative Verlegeverfahren wie eine Erdverdrängungsrakete zur grabenlosen Bauweise auf den jeweiligen Privatgrundstücken ein.

Sachstand Ziegelstraße:

Die Arbeiten in der Ziegelstraße beginnen am 11.07.2022. Die Hauptwasserleitung wird auf einer Länge von 120m in 2 Bauabschnitten ausgewechselt und anschließend die Asphaltdeckschicht abgefräst und neu asphaltiert. In den Einmündungsbereichen und in den Bereichen der Wasserrohrbrüche erfolgt ein Vollausbau. Die Dauer der Baumaßnahme beträgt ca. 7-8 Wochen.

Während der Vollsperrung ist eine Umleitungsstrecke ausgeschildert. Die Baustelleneinrichtung der ausführenden Firma kann nach Rücksprache und Zustimmung der WBG Langenzenn im Bereich der Hochhäuser in der Werkstraße erfolgen. Die direkt betroffenen Anwohner werden vorab schriftlich informiert.

Sonstiges:

Am Samstag, dem 18.06.2022, ereignete sich gegen 07:30 Uhr ein Wasserrohrbruch in der Sudetenstraße. Der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke war nach kurzer Zeit vor Ort und konnte den Wasseraustritt abstellen und die Schadensstelle lokalisieren. Nach Eintreffen des Tiefbauunternehmers wurde die Hauptleitung freigelegt und bei hochsommerlichen Temperaturen um die 30 °C ein Teilstück der Leitung ausgewechselt. Für die betroffenen Anwohner war die Trinkwasserversorgung an diesem heißen Tag für ca. 8 Stunden unterbrochen, konnte anschließend aber wieder ohne Beeinträchtigung hergestellt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4. Antrag der FDP: Neubaugebiet Langenzenn "Am Weißen Stein" Planung und Errichtung einer Wärmenahversorgung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.05.2022 beantragt die FDP-Stadtratsfraktion, dass die Stadtwerke Langenzenn zu prüfen haben, ob und inwieweit die Errichtung eines Nahwärmenetzes für das Baugebiet „Am weißen Stein“ Sinn macht und wie es realisierbar ist. Hintergrund ist die anstehende Austauschpflicht nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Hierzu kann dem Ausschuss folgende Information gegeben werden:

- Eine entsprechende Prüfung durch die Stadtwerke selbst kann nicht erfolgen, da dort kein diesbezügliches Know-how besteht. Die Prüfung müsste durch ein externes Ingenieurbüro erfolgen, es werden hier sicherlich Kosten zwischen 10.000 € und 50.000 € aufgewendet werden müssen, um eine tragfähige Aussage zu erhalten. Im Wirtschaftsplan 2022 sind hierfür keine Mittel vorgesehen.
- Bereits im Jahr 2014 wurden Planungen für die Errichtung eines Wärmenetzes in Langenzenn vorgenommen, die jedoch verworfen wurden.
- Eine Wärmenahversorgung ist nur dann wirtschaftlich zu betreiben, wenn möglichst viele Abnehmer auf möglichst kleiner Fläche versorgt werden können, dies ist bei der Struktur des Baugebietes „Am weißen Stein“ nicht gegeben.

Aus den Erfahrungen der Planungen im Jahr 2014 kann festgestellt werden, dass für die Planung und Errichtung einer Wärmenahversorgung sicherlich ein Betrag von mindestens einer Million Euro aufzuwenden wäre. Dies übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Stadtwerke Langenzenn bei weitem.

Beschluss:

Die FDP-Stadtratsfraktion zieht den Antrag zurück.

zurückgestellt

5. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; hier: Bezuschussung der Neuinstallation von Photovoltaik- Dachanlagen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 03.02.2022 wurde dem Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bezuschussung der Neuinstallation von Photovoltaik-Dachanlagen im Grundsatz zugestimmt und zur Beratung zu den Details an den Werkausschuss sowie den Hauptausschuss verwiesen.

Folgende Möglichkeiten der Bezuschussung wird aus Sicht der Stadtwerke gesehen:

Bezuschussung über die Stadtwerke Langenzenn

Dies ist aus Sicht der Stadtwerke Langenzenn nur für Kunden der Stadtwerke sinnvoll. Aus Kundenbindungssicht ist es nicht sinnvoll PV-Anlagen zu bezuschussen, die nicht über die Stadtwerke Langenzenn gekauft wurden, wie im Zuge der Kampagne „Jetzt Energie autark werden“. Hier wäre zu definieren in welcher Höhe ein Zuschuss für die PV-Anlage bzw. den PV-Speicher möglich wäre.

Bezuschussung über die Stadt Langenzenn

Aus Sicht der Stadtwerke Langenzenn ist der Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf gerichtet möglichst viel Potential an PV-Leistung im Langenzenner Gemeindegebiet zu generieren. Um dies zu bewerkstelligen wird es nicht ausreichend sein, nur einen Zuschuss für bei den Stadtwerken Langenzenn gekaufte PV-Anlagen bzw. Stromspeicher zu gewähren, sondern auch bei Anlagen, welche durch Dritte installiert wurden. Daher würde es Sinn machen, dass die Stadt Langenzenn einen Zuschuss unabhängig vom Verkäufer bzw. dem Errichter gewährt.

So wäre es möglich, dass zum Beispiel folgende Zuschüsse auf Antrag zu gewähren:

- Besitzer von neu errichteten PV Anlagen erhalten eine Förderung von 75€ je KWp installierter Leistung ab einer Größe von 3,0 KWp bis 10,0 KWp
- Anschaffung von Batteriespeichern für PV Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWh bis 10,0 KWh werden mit 75€ je KWh Speicherkapazität gefördert. Förderfähig wären sowohl Batteriespeicher an neuen PV-Anlagen, als auch die Ergänzung von Bestandsanlagen mit Batteriespeichern.

Entsprechende Zuschüsse werden zum Teil in Gemeinden des Landkreises Fürth gewährt, wie zum Beispiel in Wilhermsdorf. Der Werkausschuss wird um entsprechende Meinungsbildung gebeten.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt von der Ausführungen Kenntnis und beschließt:

- Gewährung eines Zuschusses von 75€ je KWp installierter Leistung durch die Stadt Langenzenn für neu errichtete PV Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWp bis 15,0 KWp
- Gewährung eines Zuschusses mit 75€ je KWh durch die Stadt Langenzenn für Batteriespeicher für PV Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWh bis 15,0 KWh Speicherkapazität – sowohl für Bestands- als auch für neue PV-Anlagen
- Eventuell zusätzlich Gewährung eines Zuschusses durch die Stadtwerke Langenzenn im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes.
- Entsprechende Förderrichtlinien sind auszuarbeiten und erstmalig im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 50.000 € einzuplanen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

6. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung

Sachverhalt:

Dem Werkausschuss wird bekannt gegeben, dass Herr zweiter Bürgermeister Ell am 07.06.2022 eine dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 GO getroffen hat, damit die

Stadtwerke Langenzenn an die Fa. Nibler GmbH, Stein, zum Angebotspreis von 17.224,00 € netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer den Auftrag der Mitverlegung eines Stromkabels im Zuge der Verlegung neuer Glasfaserleitungen im Klaushofer Weg vergeben konnten.

Die DFMG/Telekom möchte den Funkmast am Hundeplatz mit nutzen und plant die Errichtung einer Mobilfunkanlage. Dafür benötigt die DFMG/Telekom einen entsprechenden Stromanschluss. Aktuell liegt hier als Zuleitung ein 70mm² Stromkabel mit einer ca. Länge von 1.250m. Das Kabel ist für diese Länge zu klein dimensioniert (gewachsene Struktur). Aufgrund der Leitungslänge und des kleinen Querschnittes ist der Leitungswiderstand (Schleifen- und Netzimpedanz) zu hoch und der mögliche Kurzschlussstrom (Abschaltstrom) zu klein. Dies hat zur Folge, dass im Fehlerfall die Sicherung nicht auslöst, hier besteht die Gefahr eines Brandes oder der Körperdurchströmung, dies ist ein gefährlicher Stromfluss durch den menschlichen Körper.

Die DFMG/Telekom ist völlig zurecht der Ansicht, dass dies nicht dem Stand bzw. Regeln der Technik entspricht und sie deshalb ihre Anlage nicht in Betrieb nehmen können.

Aufgrund der Tatsache, dass im Fehlerfall die Sicherung nicht auslöst, besteht die Gefahr eines Brandes oder der Körperdurchströmung im Hausanschlusskasten. Weiterhin ist mit eventuellen Regressansprüchen durch die DFMG/Telekom zu rechnen, da aufgrund der bisherigen Gegebenheiten eine Inbetriebnahme der neuen Anlage nicht möglich ist.

Aufgrund den genannten Tatsachen ist eine sofortige Beauftragung der Mitverlegung eines Stromkabels im Zuge der Verlegung neuer Glasfaserleitungen bei der Fa. Nibler GmbH, Stein, zum Angebotspreis von 17.224,00 € netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erforderlich.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt von der dringlichen Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 Kenntnis. Einwände hiergegen werden nicht erhoben.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Dafür: 7 Dagegen: 0

7. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.